



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2022
– Auszug aus Drucksache 18/19911 –**

**Frage Nummer 64
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Prof. Dr. Ingo
Hahn**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Verwertbarkeit von Blutproben, um den Antikörperstatus vermeintlicher Impf-Betrüger zu ermitteln, vor dem Hintergrund, dass auch Ungeimpfte Antikörper haben können und auch Geimpfte keine Antikörper mehr haben können, wie bewertet sie die generelle Verwertbarkeit des Antikörperstatus mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg (VG Würzburg, Beschluss v. 21. Dezember 2021 – W 8 E 21.1606), welches feststellt, dass ein Antikörperstatus „keine eindeutige Aussage zur Infektiösität oder zum Immunstatus zulässt“ (Rn. 44), die Staatsregierung, eine Genesung allerdings bei 2G-Regeln einer Impfung gleichsetzt und ist angedacht, den Antikörperstatus künftig anders zu bewerten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Anhand einer Antikörperuntersuchung lässt sich nachvollziehen, ob eine Person bereits eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger überstanden hat oder ob überhaupt eine Impfung mit einem COVID-19-Impfstoff durchgeführt wurde. Inwieweit dies dem Nachweis von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genügt, liegt in der Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte.

Gemäß der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird eine serologische Antikörpertestung nicht grundsätzlich empfohlen, da Schwellenwerte für neutralisierende Antikörper-Titer, die mit einem Schutz vor erneuter Erkrankung bzw. Infektion assoziiert sind, bislang nicht zuverlässig und allgemeingültig etabliert sind. Ob im weiteren Verlauf der Pandemie ein serologisches Korrelat für die Wirksamkeit definiert werden kann, ist noch nicht bekannt.

Eine Gleichsetzung von Genesenen mit Geimpften im Sinne der 2G-Regelung findet dann statt, wenn die Infektion durch ein Testergebnis, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis beruht, nachgewiesen ist und das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage, höchstens jedoch 90 Tage zurückliegt. Somit lässt sich der Beginn der Infektion sowie der darauf basierende Immunschutz, der im zeitlichen Verlauf abnimmt, zeitlich eingrenzen. Bei Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, kann laut Robert Koch-Institut (RKI) nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden (RKI – Coronavirus SARS-CoV-2 – Kontaktpersonen und Quarantäne (Stand: 19.1.2022)).

Wie oben ausgeführt, existiert derzeit kein serologisches Korrelat, bei dem von einem Immunschutz ausgegangen werden kann. Sobald hierzu ein definierter Schwellenwert aufgrund wissenschaftlicher Daten vorliegt, kann eine Neubewertung vorgenommen werden und das Vorgehen entsprechend angepasst werden.